**Abschrift**

7 C 486/18

Verkündet am 28.08.2018

[redacted], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

# Amtsgericht Münster

## IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. [redacted], Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: [redacted],

gegen

[redacted],

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted]

hat das Amtsgericht Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 28.08.2018
durch den Richter am Amtsgericht [redacted]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 598,00 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.05.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand:

Auf die Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO verzichtet.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 598,00 € gemäß § 631 Absatz 1 BGB i. V. mit den zwischen den Parteien geschlossenen „professionellen Dauer Werbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige“ vom 16. Mai 2015.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Werksvertrag zustande gekommen, der weder wirksam angefochten, noch fristlos gekündigt oder widerrufen wurde.

Die Parteien haben am 16. Mai 2015 einen Werkvertrag über die Erstellung von Fotos und deren Präsentation im Internet über 12 Monate zum Preis von 598,00 € geschlossen. Der Inhalt des Vertrags ist in der vom Beklagten unterzeichneten Vertragsurkunde (Anlage K 1) näher beschrieben. Auch ist klar ersichtlich, dass für die vereinbarten Leistungen während der einjährigen Mindestvertragslaufzeit ein Gesamtpreis von 598,00 € zu zahlen ist. Hierbei handelt es sich, entgegen dem Vortrag des Beklagten, auch nicht um eine allgemeine Geschäftsbedingung, sondern um eine Preishauptabrede, die einer AGB – rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen ist. Soweit der Beklagte die Vertragsklauseln vor Unterzeichnung des Vertrages nicht gelesen oder nicht vollständig erfasst hat, ändert dies an der Wirksamkeit des Vertragsschlusses nichts.

Zudem hat der Beklagte im Rahmen der persönlichen Anhörung während der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2018 selbst angegeben, dass ihm zuvor erklärt

worden sei, dass der Vertrag entgeltlich ist und auch der vorgenannte Betrag genannt worden sei.

Den vorgenannten Vertrag hat der Beklagte auch nicht wirksam widerrufen. Dass der Beklagte innerhalb der ihm vertraglich eingeräumten Widerrufsfrist von 14 Tagen mit Schreiben vom 26. Mai 2015 den Widerruf des Vertrages erklärt hat, hat dieser nicht beweisen können. Ein gesetzliches Widerrufsrecht stand dem Beklagten ohnehin nicht zu. Unabhängig davon, ob der Beklagte überhaupt als Verbraucher im Rahmen des Vertragsabschlusses gemäß § 13 BGB einzuordnen war, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312 Absatz 1 Nr. 2 a.F. BGB nicht zu. Es handelt sich nämlich bezüglich des vorliegenden Vertragsschlusses nicht um einen Vertrag, der anlässlich einer Freizeitveranstaltung geschlossen wurde. Eine solche liegt nur dann vor, wenn das Freizeit- und Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann. Das Freizeiterleben muss aufgrund der Ankündigung oder Durchführung der Veranstaltung im Vordergrund stehen. Eine solche Situation war hier auch nach dem Vortrag des Beklagten schon nicht gegeben. Dieser hat selbst ausgeführt, dass er zu einem Casting eingeladen worden sei. Hierbei geht es nicht um eine Form des unbeschwerten Freizeiterlebnisses, sondern vielmehr um eine Präsentation der eigenen Person zum Zwecke möglicher Geschäftsanbahnungen mit Modelagenturen, die gerade nicht von Unbeschwertheit geprägt ist und einen Freizeitwert nicht erkennen lässt.

Der Beklagte kann den Vertrag auch nicht wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Absatz 1 BGB anfechten. Unabhängig davon, ob eine arglistige Täuschung überhaupt vorliegt, was wohl zu verneinen wäre, hat der Beklagte den Zugang einer notwendigen Anfechtungserklärung innerhalb der maßgeblichen Jahresfrist nicht beweisen können. Die Widerrufserklärung vom 05.09.2015 kann nicht als Anfechtungserklärung nach § 143 Absatz 1 BGB ausgelegt werden. Eine Anfechtungserklärung muss eindeutig erkennen lassen, dass der Erklärende das Rechtsgeschäft gerade wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen will (vergl. BGB NJW 1984, S. 2279). Daran fehlt es bei dem Schreiben vom 05.09.2015, da der Beklagte lediglich die Kündigung bzw. den Widerruf erklärt, sich aber nicht auf einen etwaigen Willensmangel bezieht.

Dass vorliegend durch den Vertragsschluss ein Verstoß gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB vorliegt bzw. dieser wegen Wuchers unwirksam ist, hat die Beklagtenseite weder substantiiert dargetan, noch ist dies sonst ersichtlich.

Insbesondere beschränkt sich die Leistung der Klägerin nicht lediglich auf das Anfertigen von Fotos, sondern auf eine entsprechende Auswahl und Veröffentlichung im Internet. Die Leistung der Klägerin umfasst insoweit auch die Schaltung der Anzeige nebst Bannerwerbung und Weiterleitung von Interessentenanfragen.

Dass die Klägerin ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist ebenfalls nicht erkennbar. Dem erkennenden Gericht war es sogar im Vorfeld der mündlichen Verhandlung noch möglich, die Anzeige des Beklagten unter der im Vertrag angegebenen Internetadresse einzusehen. Eine tatsächliche Vermittlung von Aufträgen schuldete die Klägerin nicht.

Der Klage war nach alledem vollumfänglich stattzugeben.

Die zugesprochenen Zinsen ergeben sich aus §§ 286, 288 Absatz 2 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Absatz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 598,00 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

[redacted]